



ABFALLREGLEMENT DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	2
§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung	2
§ 3 Begriffe.....	2
§ 4 Zuständigkeiten	3
§ 5 Information	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber.....	3
2. Organisation der öffentlichen Entsorgung	4
§ 7 Kehricht und Sperrgut.....	4
§ 8 Separatsammlungen	4
§ 8.1 Biogene Abfälle	4
§ 8.2 Sonderabfälle	5
§ 9 Bereitstellung der Abfälle.....	5
3. Finanzierung	6
§ 10 Verursacherprinzip	6
§ 11 Gebühren	6
§ 11.1 Mengengebühren	6
§ 11.2 Grundgebühren	6
§ 12 Abfallrechnung	6
§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde.....	6
4 Schlussbestimmungen	7
§ 14 Vollzug	7
§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung.....	7
§ 16 Verfügungszuständigkeit	7
§ 17 Rechtsschutz.....	7
§ 18 Strafbestimmungen	7
§ 19 Inkrafttreten	8

Abfallreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement:

- a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Oberwil im Bereich der Siedlungsabfälle.
- b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.
- c. bezweckt, dass Abfälle so weit wie möglich vermieden oder umweltschonend wiederverwendet oder beseitigt werden.
- d. regelt die getrennte Erfassung und Behandlung der verschiedenen Abfallarten entsprechend ihrer Eigenschaft.

²Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegenehmigungen erlassen.

³Dieses Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen,
- b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung

¹Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützen die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie zum Beispiel Mehrweggeschirr) bevorzugen.

²Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.

³Die Gemeindeverwaltung kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.

⁴Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

§ 3 Begriffe

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe

und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.

²Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.

³Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.

⁴Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

⁵Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

§ 4 Zuständigkeiten

¹Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in seinem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.

²Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

³Der Gemeinderat koordiniert seine Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

⁴Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

⁵Der Gemeinderat kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 5 Information

¹Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

²Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.

³Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

¹Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

²Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

³Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.

⁴Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.

⁵Es ist verboten, Abfälle wegzuwerfen, liegenzulassen, zu verbrennen, zu vergraben, versickern zu lassen, in die Kanalisation oder Gewässer einzuleiten (auch nicht zerkleinert oder verdünnt) oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

2. Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 7 Kehricht und Sperrgut

¹Der Gemeinderat organisiert eine Abfuhr oder Sammelstellen für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr oder die Sammelstellen erfassen alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.

²Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Separatsammlungen

¹Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.

²Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Abfuhr- und Sammelstellen ergänzen.

³Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

§ 8.1 Biogene Abfälle

¹Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung, indem sie

- a. für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellen kann;
- b. soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt.

²Der Gemeinderat stellt für verholztes Grünmaterial eine Möglichkeit zur Verwertung zur Verfügung (Häckseldienst und/oder Abfuhr von verholztem Material).

³Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

§ 8.2 Sonderabfälle

¹Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt, in die Kanalisation eingeleitet oder anderweitig in die Umwelt verbracht werden.

²Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

¹Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.

²Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

³Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

⁴Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in den gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken oder in Kehrriechsäcken mit Gebührenmarken.
- b. Brennbares Kleinsperrgut kann der ordentlichen Kehrriechabfuhr mitgegeben werden.
- c. Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.

Für gewerbliche Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen kann der Gemeinderat die Bereitstellung der Abfälle in Containern vorschreiben.

⁵Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und bei grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke in Containern bereitzustellen sind.

⁶Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

⁷Verunreinigungen durch aufgerissene Säcke oder Ähnliches sind durch diejenigen Personen zu entfernen, welche den Abfall bereitgestellt haben.

⁸Anschaffung, Unterhalt und Reinigung der Container ist Sache der Hauseigentümer und Betriebe.

⁹Für die Bereitstellung der Kehrriech-Container sind auf privatem Grund Abstellplätze zu erstellen. Die Container müssen ohne technische Hilfsmittel zum Kehrriechwagen befördert werden können.

¹⁰Aus Wegen, Strassen, die von den Kehrriech- und Abfuhrwagen nicht befahren werden können, muss das Sammelgut an die nächstbefahrene Strasse gebracht und an geeigneter Stelle, die mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen ist, abgestellt werden.

¹¹Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Containern. Die Haftung der Sammelunternehmer bleibt vorbehalten.

3. Finanzierung

§ 10 Verursacherprinzip

¹Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

²Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

§ 11 Gebühren

¹Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren, mit denen mindestens 2/3 der Abfallrechnung finanziert werden.

²Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest.

§ 11.1 Mengengebühren

¹Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut und biogene Abfälle.

§ 11.2 Grundgebühren

¹Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich pauschal erhoben.

²Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

³Die Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt.

§ 12 Abfallrechnung

¹Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung welche umfasst:

- a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben
- b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

²Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde

¹Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.

²Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.

4 Schlussbestimmungen

§ 14 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

²Er schliesst mit den Abfuhr- und Entsorgungsunternehmen die notwendigen Verträge ab.

³Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.

⁴Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.

§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.

²Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 16 Verfügungszuständigkeit

¹Die Verwaltung ist zuständig für den Erlass von Verfügungen zu diesem Reglement.

§ 17 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen der Verwaltung, die sich auf dieses Reglements stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 18 Strafbestimmungen

¹Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

²Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

³Mit Busse wird bestraft:

- a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9);
- b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9);
- c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9);
- d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9);
- e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6);
- f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.;
- g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6);
- h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.

§ 19 Inkrafttreten

¹Das Abfallreglement vom 10. Dezember 1992 wird aufgehoben.

²Das vorliegende Reglement wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

An der Gemeindeversammlung vom 23. März 2023 beschlossen.

Oberwil, 5. Juni 2023

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser

Gemeindepräsident

André Schmassmann

Leiter Gemeindeverwaltung

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 164 vom 9. Mai 2023 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 162 vom 5. Juni 2023 auf den 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.